

# Satzung

## des Wasser- und Bodenverbandes Quelkhorner Moorland

in Ottersberg im Landkreis Verden  
vom 07. Februar 1996

### Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeine Vorschriften		III. Teil Rechnungswesen, Beiträge	
§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet	§ 22	Haushaltsrecht
§ 2	Aufgabe	§ 23	Haushaltsplan
§ 3	Mitglieder	§ 24	Über- und außerplanmäßige Ausgaben
§ 4	Unternehmen, Plan	§ 25	Rechnungslegung und Prüfung
§ 5	Benutzung von Grundstücken	§ 26	Entlastung
§ 6	Pflichten der Mitglieder	§ 27	Verbandsbeiträge
§ 7	Verbandsschau	§ 28	Beitragsmaßstab
		§ 29	Ermittlung des Beitragsmaßstabes
		§ 30	Erhebung der Beiträge
II. Teil Verfassung		IV. Teil Verfahrensvorschriften, Aufsicht	
§ 8	Organe	§ 31	Bekanntmachung
§ 9	Aufgaben des Ausschusses	§ 32	Anordnungsbefugnis
§ 10	Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses	§ 33	Zwangsmittel
§ 11	Amtszeit des Ausschusses	§ 34	Rechtsbehelfsbelehrung
§ 12	Sitzung des Ausschusses	§ 35	Änderung der Satzung
§ 13	Beschließen im Ausschuß	§ 36	Aufsicht
§ 14	Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes	§ 37	Zustimmung zu Geschäften
§ 15	Amtszeit des Vorstandes	§ 38	Verschwiegenheitspflicht
§ 16	Aufgaben des Vorstandes	§ 39	Inkrafttreten
§ 17	Sitzung des Vorstandes		
§ 18	Beschließen im Vorstand		
§ 19	Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers		
§ 20	Dienstkräfte		
§ 21	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld		

I. Teil  
Allgemeine Vorschriften

§ 1  
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

"Wasser- und Bodenverband Quelkhorner Moorland"

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und hat seinen Sitz im Flecken Ottersberg, Landkreis Verden.

- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte. Es erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkung Quelkhorn.  
(§§ 1, 3, 6 WVG)

§ 2  
Aufgabe

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Ausbau und Unterhaltung von Gewässern,
- (2) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern (Schleusen, Brücken, Durchlässe etc.),  
(§ 2 WVG)

§ 3  
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder)
  - Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
- (2) Über die Begründung, Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Ausschusses. Die Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2 und 3 WVG (Befugnisse der Aufsichtsbehörde) bleiben unberührt.
- (3) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.  
(§§ 4, 6, 22, 23, 24, 25 WVG)

§ 4  
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen. Er hat Gewässer sowie Anlagen in und an Gewässern herzustellen und zu unterhalten (Verbandsunternehmen).

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus einem Verzeichnis der Verbandsanlagen mit den laufenden Nummern des Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer sowie einer Übersichtskarte mit den vorgenannten Angaben.
- (3) Jeweils eine Ausfertigung der Unterlagen wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.  
(§§ 5, 6 WVG)

#### § 5

##### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen (Beschränkung des Grundeigentums)

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen.
- (2) Der Verband kann für die Durchführung seines Unternehmens zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Verbandsmitglieder haben die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung des Verbandsunternehmens zu dulden.  
(§§ 6, 33 und 39 WVG)

#### § 6

##### Besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird und an den Verbandsgewässern kein Schaden entsteht.  
Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden und an einem Verbandsgewässer liegenden, als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muß mindestens einen Abstand von einem Meter, gemessen von der oberen Böschungskante, einhalten und so errichtet und unterhalten werden, daß das Weidevieh das Ufer weder betreten noch beschädigen kann.  
Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu unterhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen bzw. die Verbandsanlagen nicht schädigen. Viehtränken sind sichtbar zu kennzeichnen.  
  
Die Arbeiten an Verbandsanlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Verband durchgeführt werden.
- (2) Viehtrieb durch das Gewässer ist unzulässig.
- (3) In quer zum Verbandsgewässer errichteten Einfriedigungen ist am Ufer eine vier Meter breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen. Die Durchfahrt beginnt einen Meter von der oberen Böschungskante.
- (4) Auf den längs der Verbandsgewässer liegenden Grundstücken ist die Nutzung nur insoweit zulässig, als durch sie das Ufer nicht beschädigt wird. Insbesondere dürfen die Grundstücke in einem Uferschutzstreifen in einer Breite von einem Meter entlang der oberen Böschungskante nicht beackert werden. In besonderen Fällen müssen für die Unterhaltung größere Abstände freigehalten werden.
- (5) Bäume und Sträucher dürfen in einer Entfernung bis zu fünf Metern vom Verbandsgewässer, gemessen von der oberen Böschungskante, nicht gepflanzt werden.  
Ausgenommen ist eine Anpflanzung durch den Verband, soweit dadurch die Unterhaltung des Gewässers erleichtert wird. Die Gewässeranlieger haben eine Anpflanzung aus Unterhaltungsgründen zu dulden.

- (6) Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu 5 m vom Verbandsgewässer, gemessen von der oberen Böschungskante, nicht errichtet werden.  
Ausgenommen sind bauliche Anlagen, die der Unterhaltung des Gewässers dienen, durch das Gewässer erforderlich werden oder wenn sie vom Verband errichtet werden.
  - (7) Jedes Verbandsmitglied ist dem Verbandsmitglied zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Räumgut wird jährlich wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert, soweit das örtlich möglich ist.  
Das Wegräumen soll unverzüglich erfolgen.
  - (8) Der Vorstand kann von den vorgenannten Beschränkungen in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (§§ 6, 33 bis 39 WVG)

## § 7 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und sonstigen Verbandsanlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
  - (2) Die Schaubeauftragten werden vom Ausschuß für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher führt die Schau. Sie bzw. er kann eine Vertretung bestimmen.
  - (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde und sonstige ggf. zu Beteiligende rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
  - (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen.
  - (5) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (§§ 6, 44, 45 WVG)

## II. Teil Verfassung

### § 8 Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuß und der Vorstand.  
(§ 46 WVG)

### § 9 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Wahl der Schaubeauftragten

5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
  7. Entlastung des Vorstandes
  8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstands- und Ausschußmitglieder
  9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
  10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
- (§§ 47, 49 WVG)

## § 10

### Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus 7 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
  - (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung.
  - (3) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
  - (4) Wahlberechtigt ist jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat. Das Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mitzustimmen. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher kann von der Vertretung eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
  - (5) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder gem. § 31 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zu der Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind; sie ist nicht öffentlich.
  - (6) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich; es ergibt sich aus dem Beitragsbuch. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
  - (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
  - (8) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
  - (9) Gewählt wird in der Weise, daß die stimmberechtigten Verbandsmitglieder der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher durch Zuruf Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen und anschließend zur schriftlichen Aufzeichnung oder durch Abgabe von Stimmzetteln erklären, welchen von den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn niemand widerspricht.
  - (10) Gewählt sind die Kandidatinnen und die Kandidaten, die die meisten Stimmen nach Maßgabe des Abs. 6 erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher durch Los.
  - (11) Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher, einem weiteren anwesenden Verbandsmitglied und ggf. der Person, die Protokoll geführt hat, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (§§ 48, 49 WVG)

### § 11

#### Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden für fünf Jahre gewählt.  
Die Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 1997.
  - (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.
  - (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Ausschuß seine Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Ausschuß gewählt ist.
- (§ 49 WVG)

### § 12

#### Sitzung des Ausschusses

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.  
Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, mit beratender Stimme an der Ausschußsitzung teilzunehmen.
  - (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder schriftlich zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und unterrichtet die Vorstandsmitglieder. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung spätestens am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.  
Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich mitzuteilen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
  - (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher, oder bei Verhinderung die Stellvertretung, leitet die Sitzungen des Ausschusses. Wer die Sitzung leitet, hat kein Stimmrecht.
- (§§ 48, 49, 50 WVG)

### § 13

#### Beschließen im Ausschuß

- (1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder bei nicht form- bzw. fristgerechter Ladung, wenn alle Ausschußmitglieder anwesend sind und alle der Beschlußfähigkeit zustimmen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Ausschusses zurückgestellt worden und wird der Ausschuß zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschußmitglieder beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (3) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Ausschußmitglieder schriftlich zustimmen (Umlaufverfahren).

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über:
1. den Ort und den Tag der Sitzung
  2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
  3. die Namen der anwesenden Mitglieder
  4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
  5. die gefaßten Beschlüsse
  6. das Ergebnis von Wahlen.
- (6) Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher, einem weiteren anwesenden Ausschußmitglied und ggf. der Person, die Protokoll geführt hat, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (§ 48 WVG)

#### § 14

##### Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied wird zur stellv. Verbandsvorsteherin bzw. zum stellv. Verbandsvorsteher gewählt. Zusätzlich werden 2 Personen als stellvertretende Vorstandsmitglieder gewählt. Die Reihenfolge, in der die Stellvertretung eintritt (1., 2.), ist zu bestimmen.
  - (2) Der Ausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertretung sowie die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher und deren Stellvertretung gem. § 13 Abs. 3. Für die Wahl der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers übernimmt das älteste anwesende, hierzu bereite Ausschußmitglied die Leitung der Wahlhandlung.
  - (3) Wählbar ist jede geschäftsfähige Person. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Ausschußmitglieder sein.
  - (4) Der Ausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (§§ 52, 53 WVG)

#### § 15

##### Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 1997.
  - (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so soll für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
  - (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (§ 53 WVG)

## § 16

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuß berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
    1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
    2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
    3. die Aufstellung der Jahresrechnung
    4. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften
    5. die Entscheidungen über Widersprüche
    6. die Entscheidungen über die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
    7. Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,00 DM
  - (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (§§ 54, 23 - 25 WVG)

## § 17

### Sitzung des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung spätestens am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen bestimmt die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher Form und Frist der Ladung.
  - (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher mitzuteilen. Sie bzw. er lädt die Stellvertretung ein. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (§ 56 WVG)

## § 18

### Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder bei nicht form- bzw. fristgerechter Ladung, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und alle der Beschlußfähigkeit zustimmen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen (Umlaufverfahren).

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 13 Abs. 5 der Satzung entsprechend.
- (6) Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher, einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied und ggf. der Person, die Protokoll geführt hat, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(§ 56 WVG)

#### § 19

##### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der Satzung und des Wasserverbandsgesetzes in Übereinstimmung mit dem vom Ausschuß beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Im Verhinderungsfall wird sie bzw. er durch die Stellvertretung vertreten.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihr bzw. ihm, im Verhinderungsfall der Stellvertretung eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin bzw. vom Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung handschriftlich zu unterzeichnen.
- (5) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses und des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen. Sie bzw. er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben (Geschäfte der laufenden Verwaltung) verantwortlich.
- (6) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher hat den Vorstand über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.  
Sie bzw. er hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Die Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 10 der Satzung erfolgen.

(§§ 51 bis 56 WVG)

#### § 20

##### **Dienstkräfte**

Der Verband hat eine Kassenverwalterin bzw. einen Kassenverwalter und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen. Die Dienstkräfte des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.

#### § 21

##### **Aufwandsentschädigung, Sitzungs- und Schaugeld**

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungs- bzw. Schaugeld.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und die Dienstkräfte des Verbandes erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.

- (3) Über die Höhe des Sitzungs- und Schaugeldes sowie der Aufwandsentschädigung entscheidet der Ausschuß auf Vorschlag des Vorstandes.  
(§ 52 WVG)

### III. Teil Rechnungswesen, Beiträge

#### § 22 Haushaltsrecht

- (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gilt die Nieders. Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit dem Nieders. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG).  
(§ 65 WVG und § 2 Nds. AGWVG)

#### § 23 Haushaltsplan

- (1) Der Ausschuß setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig durch Beschluß auf, daß der Ausschuß vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verband legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor. Die Vorlage des Haushaltsplanes soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.
- (2) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

Die Ausgaben, die nicht aus ordentlichen Einnahmen, insbesondere Beiträgen und regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen, wie Pacht, Mietzinsen, Beihilfen etc., sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden (einmaligen oder objektgebundenen) öffentlichen Beihilfen bestritten werden sollen, sind ebenso wie die dafür zur Deckung erforderlichen Einnahmen in einem besonderen Teil des Haushaltsplanes (Vermögenshaushalt) zu veranschlagen.

- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt sein. Geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke dürfen als vermischte Einnahmen oder vermischte Ausgaben zusammengefaßt werden.  
Im Vermögenshaushalt sind die verschiedenen Vorhaben getrennt voneinander zu veranschlagen.
- (5) Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, so ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.
- (6) Die Ausgabesätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluß des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

**§ 24**

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher bewirkt im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand Ausgaben, die im Haushaltsjahr nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die unabweisbare Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß dafür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind oder die veranschlagten Mittel nicht ausreichen.
- (2) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich die Aufstellung eines Nachtrags Haushaltes und dessen Festsetzung durch den Ausschuß erfolgt.

**§ 25**

**Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Kalenderjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan und eine Vermögensübersicht auf.
- (2) Die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes wird von der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. geprüft.

**§ 26**

**Entlastung**

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung dem Ausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

**§ 27**

**Verbandsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
  - (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
  - (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet.
  - (4) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (§§ 28, 29 WVG)

**§ 28**  
**Beitragsmaßstab**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahme des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Soweit die Verbandsmitglieder zu Sachbeiträgen für das Verbandsunternehmen herangezogen werden, sind diese in Geldleistungen anzurechnen. Die Berechnung der Geldleistungen erfolgt in Anlehnung an die Maschinenringsätze.
- (3) Die Höhe des Hebesatzes, des Mindestbeitragsatzes und des Sachbeitrages werden im Rahmen des Haushaltsplanes auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschuß festgesetzt.  
(§ 30 WVG)

**§ 29**  
**Ermittlung des Beitragsmaßstabes**

- (1) Auf der Grundlage des Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder für die Verbandsaufgaben gem. § 2 der Verbandsatzung im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Zur Ermittlung des Beitragsmaßstabes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.  
(§§ 26, 30 WVG)

**§ 30**  
**Erhebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Der Beitragsmaßstab eines Mitgliedes ergibt sich aus dem Beitragsbuch.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Ausschuß festgesetzt wird. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einblick in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.  
(§ 31 WVG)

**IV. Teil**  
**Verfahrensvorschriften, Aufsicht**

**§ 31**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes im Sinne des WVG sowie die sonstigen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Verden sowie in der Wümme-Zeitung (Landkreis Osterholz).
  - (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (§ 67 WVG)

**§ 32**  
**Anordnungsbefugnis**

Die Mitglieder des Verbandes und die Nutzungsberechtigten der Verbandsgrundstücke haben die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Anordnungen der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers zu befolgen.

(§ 68 WVG)

**§ 33**  
**Zwangsmittel**

- (1) Die Anordnungen (§ 32) kann der Verband bei Nichtbefolgung mit Zwangsmitteln (Ersatzvornahme, Zwangsgeld etc.) durchsetzen.
- (2) Zwangsmittel sind schriftlich anzudrohen. Mit der Androhung ist der betroffenen Person eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtung zu setzen.

Von der Androhung der Ersatzvornahme kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

- (3) Die Androhung muß sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.
- (§ 68 WVG i. V. m. dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Nds. Gefahrenabwehrgesetz)

**§ 34**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Gegen den Beitragsbescheid und die Verbandsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzulegen. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid entbindet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht von der Zahlungsverpflichtung, d. h., daß der Beitrag trotz Einlegung eines Widerspruches fristgerecht zu zahlen ist.
- (5) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen eine Verbandsanordnung entfällt, wenn die sofortige Vollziehung der Anordnung nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet worden ist. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt werden.

### § 35

#### Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschußmitglieder. Der Beschluß über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Ausschußmitglieder.  
§ 59 Abs. 2 WVG (Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde) wird nicht berührt.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.  
(§ 58 WVG)

### § 36

#### Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Verden in Verden (Aller).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.  
(§§ 72, 74 WVG)

### § 37

#### Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über den Wert von mehr als 5.000,00 DM hinausgehen.
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der v. g. Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme eines Kassenkredites genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
- (§ 75 WVG)

**§ 38**

**Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (§ 27 WVG)

**§ 39**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 29.01.1951 mit den Ergänzungen vom 19.06.1969 außer Kraft.
- (§ 58 WVG)

Ottersberg, 07. Februar 1996



*Carl Blöcher*

Der Verbandsvorsteher

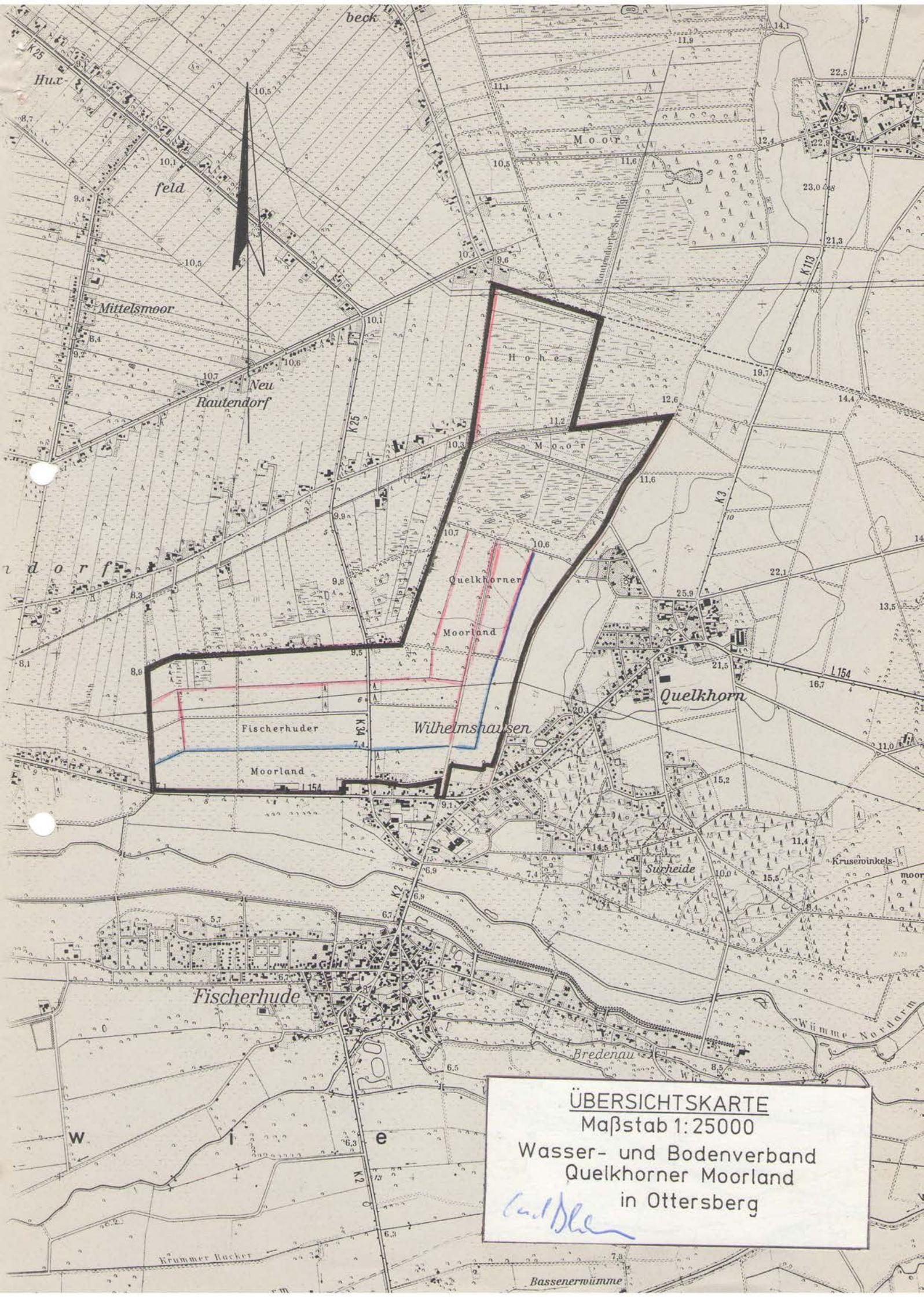
Die vorstehende Satzung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I S. 405) genehmigt und bekanntgemacht.

Verden (Aller), 26. Feb. 1996

LANDKREIS V E R D E N  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung:

*(Schimmelpfennig)*





**ÜBERSICHTSKARTE**  
Maßstab 1:25000  
Wasser- und Bodenverband  
Quelkhorner Moorland  
in Ottersberg  
*Carl Diller*